

Freundeskreis  
Schiedsrichtervereinigung Hanau e.V.

*Satzung*

*Stand: 11.03.2019*

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz .....	3
§ 2	Zweck und Ziel des Vereins.....	3
§ 3	Organe.....	3
§ 4	Mitgliedschaft.....	3
§ 5	Beiträge .....	4
§ 6	Rechte der Mitglieder.....	4
§ 7	Datenschutz, Persönlichkeitsrechte.....	4
§ 8	Mitgliederversammlung.....	5
§ 9	Vorstand .....	6
§ 10	Kassenprüfer .....	7
§ 11	Protokollierung.....	7
§ 12	Auflösung des Vereins.....	7
§ 13	Inkrafttreten.....	7

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: Freundeskreis Schiedsrichtervereinigung Hanau e.V.
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist Hanau.
- (4) Postanschrift ist die des jeweiligen 1. Vorsitzenden.
- (5) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Ziel des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck ist die Förderung und Pflege des Sports, hauptsächlich aber des Fußballsports allgemein und besonders des Schiedsrichterwesens, um den ideellen sportlichen Charakter zu bewahren und die erforderlichen Maßnahmen finanziell zu unterstützen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
  - a) umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere die Darstellung des Fußballsports und der Schiedsrichtertätigkeit sowie der dazu erforderlichen Rahmenbedingungen.
  - b) Lehrgänge und Veranstaltungen zur Schulung in Regelkenntnissen und sportgerechtem Verhalten.
  - c) Finanzielle Unterstützung der Schiedsrichtervereinigung Hanau.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Lediglich Aufwendungen im Sinne des Vereins zur Durchführung der satzungsgemäßen Zwecke können erstattet werden.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den satzungsgemäßen Zwecken nicht entsprechen oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Niemand erhält bei seinem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins bzw. bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks Beiträge oder Anteile aus dem Vermögen zurück. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den Hessischen Fußballverband e.V. mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich entsprechend den satzungsgemäßen Zielen des Vereins zu verwenden.
- (9) Der Verein kann durch Beschluss des Vorstandes höchstens ein Drittel des Überschusses der Einnahmen über den Kosten aus der Vermögensverwaltung einer freien Rücklage zuführen.
- (10) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## § 3 Organe

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche oder juristische Person erwerben, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Vereins bekennt und diese akzeptiert. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und den Verein in angemessener und ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- (3) Die Mitgliedschaft wird wirksam nach Genehmigung eines beim Vorstand zu stellenden schriftlichen Aufnahmeantrages. Der Vorstand entscheidet einstimmig. Ein Aufnahmeantrag bedarf der Zeichnung durch zwei zeichnungsberechtigte Vorstandsmitglieder.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende
  - b) durch Ausschluss
  - c) durch Tod bei natürlichen Personen
  - d) durch Auflösung, Aufhebung oder Insolvenz bei juristischen Personen

- (5) Ein Mitglied kann bei vereinschädigendem Verhalten vom Vorstand einstimmig ausgeschlossen werden.  
Als vereinschädigend verhält sich, wer
  - a) das Ansehen des Vereins ernstlich schädigt
  - b) grob gegen Satzungsbestimmungen des Vereins verstößt,
  - c) Gelder, die dem Verein gehören oder ihm zur Verfügung stehen, veruntreut
  - d) oder die Beiträge trotz Zahlungsfähigkeit und schriftlicher Mahnung für mindestens ein Jahr nicht entrichtet hat.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

## § 5 Beiträge

- (1) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes die Erhebung eines Mitgliedsbeitrages und dessen Höhe beschließen. Die Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

## § 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied nach Vollendung des 16. Lebensjahres, das mit der Zahlung der Beiträge nicht länger als ein Jahr im Rückstand ist.
- (2) Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben, mit Ausnahme der Regelung in § 6 Nr. (1) der Satzung, kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder sorgeberechtigte Personen bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Noch nicht volljährigen Mitgliedern stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen zu.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (4) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- (5) Die Mitglieder wählen den Vorstand. Eine Übertragung des Stimmrechts natürlicher Personen ist ausgeschlossen.
- (6) Jede natürliche Person hat eine Stimme.
- (7) Juristische Personen haben ebenfalls eine Stimme. Der zur Ausübung des Stimmrechts Bevollmächtigte hat seine Bevollmächtigung, gegebenenfalls durch Registerauszug, Versammlungsprotokolle oder ähnliches, zu beweisen.
- (8) Juristische Personen, die von Mitgliedern des Vereins beherrscht werden, haben kein Stimmrecht.

## § 7 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) im Verein.
- (2) Auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer sowie Funktion im Verein. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung des Namens, der Vereinszugehörigkeit und deren Dauer sowie Funktion im Verein – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.  
Im Hinblick auf Ehrungen kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.

- (3) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (5) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr ist der Vorstand verantwortlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
  - b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
  - c) Änderung der Satzung (sofern Änderung Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt);
  - d) Erlass von Ordnungen;
  - e) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
  - f) Auflösung des Vereins.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Viertel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist.
- (4) Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter allein den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.
- (6) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Bei Wahlen kann die Mitgliederversammlung geheime Wahl beschließen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Zur Wahl des Vorstandes bedarf es der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Im dritten Wahlgang genügt die relative Mehrheit. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.

- (8) Die Mitgliederversammlung kann eine vorzeitige Kassenprüfung durch die Prüfer beschließen.
- (9) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.  
Es muss enthalten:
  - a) Ort und Zeit der Versammlung;
  - b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
  - c) Zahl der erschienenen Mitglieder;
  - d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
  - e) die Tagesordnung;
  - f) die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde;
  - g) die Art der Abstimmung;
  - h) Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut;
  - i) Beschlüsse in vollem Wortlaut.

## § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen:
  - a) dem/der Vorsitzenden
  - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem/der Schatzmeister/in
- (2) Vorstandsmitglieder können nur natürliche, volljährige Mitglieder des Vereins sein.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Bei einer Summe größer als 500 € ist ein vorheriger Vorstandsbeschluss nötig.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle weiteren Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung,
  - b) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter,
  - c) kann einen Geschäftsführer berufen, der beratendes Mitglied des Vorstandes ist.
  - d) Auf Vorschlag des Vorstandes können bis zu vier Beisitzer für jeweils einen besonderen Aufgabenbereich, der vor der Wahl bekannt gegeben wird, von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie gehören nach ihrer Wahl zum erweiterten Vorstand.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (7) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf schriftlich oder mündlich mit einer Frist von vier Tagen einlädt. Auf Wunsch der beiden übrigen Vorstandsmitglieder ist der Vorsitzende zur Einberufung verpflichtet.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Vorstandssitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (9) Über Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.
- (10) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versandbestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.
- (11) Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.
- (12) Beratende Mitglieder und Beisitzer zählen selbst nicht als Vorstandsmitglieder. Sie sind aber zu allen Vorstandssitzungen einzuladen.

- (13) Der Vorstand kann mit Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt.  
Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.
- (14) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.
- (15) Die Ämter des Vereinsvorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
- (16) Der Vorstand entscheidet einstimmig über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (17) Der Vorstand kann Mitglieder bei vereinschädigendem Verhalten einstimmig ausschließen.
- (18) Der Geschäftsführer kann vom Vorstand für solche Rechtshandlungen bevollmächtigt werden, die sein Tätigkeitsfeld üblicher Weise mit sich bringt. Diese Vollmacht bedarf der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder und ist auf die jeweilige Person des Geschäftsführers beschränkt.
- (19) Über alle Finanzbewegungen ist vom Vorstand bzw. vom Geschäftsführer Buch zu führen.

## § 10 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Wiederwahl ist erst nach einer Pause von zwei Jahren möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt Nachwahl durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsperiode. Bis zu dieser Mitgliederversammlung kann der Vorstand einen Nachfolger bestimmen. Die Mitgliederversammlung ist hierüber zu informieren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## § 11 Protokollierung

- (1) Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Vorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs- / Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren.

## § 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an den Hessischen Fußballverband e.V. mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich entsprechend den satzungsgemäßen Zielen des Vereins zu verwenden.

## § 13 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 11.03.2019 in Hanau beschlossen.